

4. *ersucht* den Generalsekretär, die raschesten und kostengünstigsten Wege der Liquidation von Friedenssicherungseinsätzen zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sofort Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu ergreifen und den Rat über die ergriffenen Maßnahmen vollauf unterrichtet zu halten, und *ersucht* den Rat, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *bedauert* es, daß kein Bericht über die Maßnahmen vorliegt, die das Sekretariat aufgrund der Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹³ ergriffen beziehungsweise vorgeschlagen hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vor Beginn des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung einen solchen Bericht vorzulegen, der unter anderem Vorschläge zu folgenden Punkten enthalten soll:

a) geeignete Grundsatzregelungen für die physische Verifikation aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer in Liquidation befindlichen Mission vor Veräußerung ihrer Vermögenswerte und Begleichung ihrer Verbindlichkeiten;

b) Standardverfahren für die Übertragung von Vermögenswerten und die Bestätigung des Erhalts von Vermögenswerten, die an andere Friedenssicherungseinsätze und andere Organisationseinheiten der Vereinten Nationen übertragen werden;

c) Standardverfahren für die Bewertung aller Vermögenswerte einer in Liquidation befindlichen Mission sowie eine geeignete Politik für die finanzbuchhalterische Erfassung der Übertragung von Vermögenswerten zur systematischen Anwendung in allen Friedenssicherungseinsätzen;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, ihre veranlagten und zugesagten Beiträge möglichst bald zu entrichten, um den Abschluß des Liquidationsprozesses zu erleichtern.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/211 vom 23. Dezember 1992 und 48/216 B vom 23. Dezember 1993 sowie auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

1. *bedauert* die Verzögerung, die bei der Vorlage eines Berichts über die Maßnahmen eingetreten ist, die das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen aufgrund der vom Rat der Rechnungsprüfer für das am 31. Dezember 1994 abgelaufene Jahr ausgesprochenen Empfehlungen ergriffen beziehungsweise vorgeschlagen hat;

2. *ersucht* das Institut, solche Berichte rechtzeitig vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten diese vor Beginn der offiziellen Erörterungen während künftiger Tagungen der Generalversammlung ordnungsgemäß prüfen können.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/205. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 *den folgenden Beschluß*:

1. Der von ihr mit Resolution 49/220 A vom 23. Dezember 1994 bewilligte Betrag von 2.608.274.400 US-Dollar wird um 24.160.900 Dollar wie folgt angepaßt:

Kapitel	Mit Resolution 49/220 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
EINZELPLAN I. <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordination</i>			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordination	37.218.500	766.600	37.985.100
EINZELPLAN I INSGESAMT	37.22	766.60	38

Kapitel	Mit Resolution		
	49/220 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
	(in US-Dollar)		
EINZELPLAN II. Politische Angelegenheiten			
3. Politische Angelegenheiten	66.116.200	(1.671.700)	64.444.500
4. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen	<u>132.221.900</u>	<u>23.584.900</u>	<u>155.806.800</u>
EINZELPLAN II INSGESAMT	<u>198.34</u>	<u>21.91</u>	<u>220</u>
EINZELPLAN III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht			
5. Internationaler Gerichtshof	19.316.000	2.041.600	21.357.600
7. Rechtsfragen	<u>31.432.500</u>	<u>(781.900)</u>	<u>30.650.600</u>
EINZELPLAN III INSGESAMT	<u>50.75</u>	<u>1.26</u>	<u>52</u>
EINZELPLAN IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit			
8. Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung	51.556.600	(3.586.400)	47.970.200
9. Hauptabteilung für Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse	46.225.900	1.016.500	47.242.400
10. Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung	25.961.400	2.657.100	28.618.500
11.A Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen .	113.579.800	665.200	114.245.000
11.B Internationales Handelszentrum UNCTAD/GATT	20.942.300	(107.800)	20.834.500
12.A Umweltprogramm der Vereinten Nationen	14.277.900	(2.417.100)	11.860.800
12.B Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	15.176.500	(2.122.100)	13.054.400
13. Verbrechensbekämpfung	4.839.700	(233.400)	4.606.300
14. Internationale Drogenbekämpfung	<u>14.693.900</u>	<u>346.200</u>	<u>15.040.100</u>
EINZELPLAN IV INSGESAMT	<u>307.25</u>	<u>3.78</u>	<u>303</u>
EINZELPLAN V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit			
15. Wirtschaftskommission für Afrika	71.657.600	(2.485.600)	69.172.000
16. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik .	61.278.400	(4.309.300)	56.969.100
17. Wirtschaftskommission für Europa	47.379.300	234.900	47.614.200
18. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik	78.979.400	(5.075.300)	73.904.100
19. Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien	35.213.100	(5.041.500)	30.171.600
20. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	<u>44.814.700</u>	<u>(6.413.800)</u>	<u>38.400.900</u>
EINZELPLAN V INSGESAMT	<u>339.32</u>	<u>23.09</u>	<u>316</u>
EINZELPLAN VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten			
21. Menschenrechte	43.708.200	(3.399.500)	40.308.700
22.A Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	48.572.700	2.487.300	51.060.000
22.B Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	21.350.300	750.600	22.100.900
23. Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten	<u>19.034.700</u>	<u>(1.118.200)</u>	<u>17.916.500</u>
EINZELPLAN VI INSGESAMT	<u>132.67</u>	<u>1.28</u>	<u>131</u>
EINZELPLAN VII. Öffentlichkeitsarbeit			
24. Öffentlichkeitsarbeit	<u>131.442.600</u>	<u>2.116.400</u>	<u>133.559.000</u>
EINZELPLAN VII INSGESAMT	<u>131.44</u>	<u>2.12</u>	<u>134</u>

<i>Kapitel</i>	<i>Mit Resolution 49/220 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>	
<i>EINZELPLAN VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
25. Verwaltung und Management	<u>896.820.800</u>	<u>23.547.700</u>	<u>920.368.500</u>
EINZELPLAN VIII INSGESAMT	<u>896.82</u>	<u>23.55</u>	<u>920</u>
<i>EINZELPLAN IX. Gemeinsam finanzierte Tätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
26. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	27.221.200	(1.052.700)	26.168.500
27. Sonderausgaben	<u>32.795.100</u>	<u>273.900</u>	<u>33.069.000</u>
EINZELPLAN IX INSGESAMT	<u>60.02</u>	<u>-778.80</u>	<u>59</u>
<i>EINZELPLAN X. Personalabgabe</i>			
28. Personalabgabe	<u>357.798.100</u>	<u>5.775.900</u>	<u>363.574.000</u>
EINZELPLAN X INSGESAMT	<u>357.80</u>	<u>5.78</u>	<u>364</u>
<i>EINZELPLAN XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
29. Technologische Neuerungen	25.398.300	101.200	25.499.500
30. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	<u>58.447.100</u>	<u>(1.530.400)</u>	<u>56.916.700</u>
EINZELPLAN XI INSGESAMT	<u>83.85</u>	<u>1.43</u>	<u>82</u>
<i>EINZELPLAN XII. Interne Aufsichtsdienste</i>			
31. Amt für interne Aufsichtsdienste	<u>12.027.700</u>	<u>(716.800)</u>	<u>11.310.900</u>
EINZELPLAN XII INSGESAMT	<u>12.03</u>	<u>-716.80</u>	<u>11</u>
<i>EINZELPLAN XIII. Internationale Meeresbodenbehörde</i>			
32. Internationale Meeresbodenbehörde	<u>776.000</u>	<u>(141.600)</u>	<u>634.400</u>
EINZELPLAN XIII INSGESAMT	<u>776.00</u>	<u>-141.60</u>	<u>634</u>
GESAMTSUMME	<u>2.61</u>	<u>24.16</u>	<u>3</u>

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. Die Mittel für das reguläre Programm der technischen Zusammenarbeit in Einzelplan V Kapitel 20 werden gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, wobei jedoch für die Definition der Verpflichtungen und für deren Gültigkeitsdauer folgende Bestimmungen gelten:

a) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Verpflichtungen für personelle Dienstleistungen gelten im folgenden Zweijahreszeitraum weiter, vorausgesetzt, daß die Ernennung der betreffenden Sachverständigen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und daß der Gesamtzeitraum, für den die zu diesem Zweck eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten der Mittel des laufenden Zweijahreszeitraums gelten, vierundzwanzig Monate nicht überschreitet;

b) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Verpflichtungen für Stipendien gelten bis zu ihrer Abwicklung weiter, vorausgesetzt, daß der Stipendiat von der antragstellenden Regierung nominiert und von der Organisation akzeptiert wurde und daß der antragstellenden Regierung eine offizielle Benachrichtigung über die Vergabe des Stipendiums zugegangen ist;

c) Im laufenden Zweijahreszeitraum gebuchte Verpflichtungen betreffend Aufträge oder Bestellungen für Verbrauchsgüter oder Ausrüstung gelten bis zur erfolgten Zahlung an den Auftragnehmer oder Lieferanten weiter, sofern sie nicht storniert werden;

5. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1994-1995 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 51.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 den folgenden Beschluß:

1. Die mit ihrer Resolution 49/220 B vom 23. Dezember 1994 gebilligten Einnahmenvoranschläge in Höhe von 432.080.500 US-Dollar werden um 4.786.100 US-Dollar wie folgt erhöht:

Einnahmenkapitel	Mit Resolution 49/220 B bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierter Voranschlag
		(in US-Dollar)	
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	363.216.700	5.732.900	368.949.600
EINNAHMENKAPITEL 1 INSGESAMT	<u>363.216.700</u>	<u>5.732.900</u>	<u>368.949.600</u>
2. Allgemeine Einnahmen	60.929.800	8.580.200	69.510.000
3. Dienste für die Öffentlichkeit	7.934.000	(9.527.000)	(1.593.000)
EINNAHMENKAPITEL 2 UND 3 INSGESAMT	<u>68.863.800</u>	<u>(946.800)</u>	<u>67.917.000</u>
GESAMTSUMME	<u>432.080.500</u>	<u>4.786.100</u>	<u>436.866.600</u>

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Restaurationsbetriebe und damit zusammenhängender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/206. Konferenzplanung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses²⁰,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 46/190 of 20. Dezember 1991, 47/202 A bis D vom 22. Dezember 1992, 48/222 A und B vom 23. Dezember 1993 und 49/221 A bis D vom 23. Dezember 1994,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder

Konferenzdienste für Tagungen regionaler und anderer größerer Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses;

2. *billigt* den Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 in der vom Konferenzausschuß vorgelegten²¹ und geänderten²² Fassung;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1996 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

²¹ Ebd., Beilage 32 (A/50/32), Anhang II.A.

²² Ebd., Beilage 32 (A/50/32), Addenda (A/50/32/Add.1 und 2).

²⁰ Ebd., Beilage 32 und Addenda (A/50/32 und Add.1 und 2).